

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

F. gegen SCHWEIZ

18. Dezember 1987

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 64**F. gegen Schweiz**

Urteil vom 18. Dezember 1987 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 128.

Beschwerde Nr. 11329/85, eingelegt am 12. Dezember 1984; am 22. September 1986 von der schweizerischen Regierung und am 17. Oktober 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf Eheschließung, Art. 12; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: Art. 150 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB).

Ergebnis: Verletzung von Art. 12 durch im Scheidungsurteil ausgesprochenes befristetes Wiederverheiratsverbot, das auf Art. 150 ZGB gestützt war; gerechte Entschädigung: Feststellung der Konventionsverletzung stellt per se eine hinreichende gerechte Entschädigung dar, Kosten und Auslagen für das innerstaatliche und für das Straßburger Verfahren werden in voller Höhe zugesprochen.

Sondervotum: Eins.

Vollzug des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Im Zusammenhang mit dem Fall F. ist zunächst die Interim-Entschießung DH (89) 9 vom 2. März 1989 ergangen, in der das Ministerkomitee mitteilt, dass es aufgrund der in der Schweiz geplanten Gesetzesreform beabsichtigt, die weitere Entwicklung in diesem Fall im Jahr 1994 zu prüfen. Tatsächlich wurde am 19. Oktober 1994 die Entschließung DH (94) 77 angenommen, mit der das Ministerkomitee – basierend auf den von der Schweiz übermittelten Informationen – seine Überwachungsfunktion in diesem Fall als erfüllt erklärt.

Die Schweizer Regierung hatte das Ministerkomitee im Jahr 1994 u.a. wie folgt informiert (s. Anhang zu der erwähnten Entschließung):

Im Anschluss an das vorliegende Urteil hat sich eine Expertenkommission mit der Reform des Scheidungsrechts befasst und einen Entwurf vorgelegt, der u.a. die Streichung von Art. 150 ZGB vorsieht. Auf der Grundlage dieses Entwurfs wurde im Jahr 1992 ein Konsultationsverfahren mit den Kantonen, den politischen Parteien und anderen interessierten Kreisen veranlasst. Im Anschluss daran hat die Bundesverwaltung einen Entwurf vorbereitet, der vor Ende 1994 im Parlament beraten werden soll, mit dem Ziel, dass die neuen Bestimmungen zum Scheidungsrecht möglicherweise im Jahr 1998 in Kraft treten können.

Bereits jetzt sei sichergestellt, dass Art. 150 ZGB in seiner bisherigen Fassung nicht mehr angewendet werde, da das Bundesgericht nach Ergehen des Straßburger Urteils im Fall F. nicht mehr mit weiteren Fällen des Wiederverheiratsverbots befasst worden sei.

Ferner habe die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements alle kantonalen Gerichte und Verwaltungen, unmittelbar nach Verkündung, von dem EGMR-Urteil und dessen Konsequenzen bezüglich der Anwendung von Art. 150 ZGB in Kenntnis gesetzt.

Weitere Entwicklung: Art. 150 ZGB wurde im Rahmen einer Teilrevision des ZGB (Änderung vom 26.6.1998, in Kraft seit 1.1.2000) aufgehoben.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 14. Juli 1986 zu dem Ergebnis (zehn Stimmen gegen sieben), dass eine Verletzung von Art. 12 der Konvention vorliegt.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 22. April 1987 beschlossen, den Fall nach Art. 50 VerfO-EGMR an das Plenum abzugeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 1987 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: J. Voyame, Direktor des Bundesamtes für Justiz, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: R. Forni, Bundesrichter, O. Jacot-Guilarmod, Leiter der Völkerrechtsabteilung im Bundesamt für Justiz, als Berater;

für die Kommission: H. Vandenberghé als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: Rechtsanwalt J. Lob.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

Der Fall betrifft den 1943 geborenen Schweizer Bürger F., der bereits zweimal geschieden war und am 26. Februar 1983 die dritte Ehe mit einer Frau einging, die er etwa sechs Wochen zuvor kennengelernt hatte. Bereits 14 Tage später, am 11. März 1983 beantragte er vor dem Zivilgericht Lausanne die Scheidung dieser Ehe. Das Gericht entsprach diesem Antrag am 21. Oktober, erlegte dem Antragsteller jedoch ein Verbot der Wiederheirat für einen Zeitraum von drei Jahren gemäß Art. 150 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf, der folgenden Wortlaut hat:

„Bei Scheidung einer Ehe legt das Gericht eine Frist von mindestens einem und höchstens zwei Jahren fest, innerhalb derer die für schuldig befundene Partei nicht wieder heiraten darf; im Fall der Scheidung wegen Ehebruchs kann diese Frist auf drei Jahre erhöht werden (...)“

F. wandte sich erfolglos gegen diese Entscheidung an das Berufungsgericht des Kantons Waadt und dann an das Bundesgericht (Urteil vom 18. Oktober 1984). Er heiratete am 23. Januar 1987 zum vierten Mal. Einen Monat später wurde ein Kind aus dieser Verbindung geboren.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

1. Behauptete Verletzung von Art. 12

30. Der Beschwerdeführer (Bf.) rügt das Verbot der Wiederheirat, das das Zivilgericht Lausanne ihm am 21. Oktober 1986 für einen Zeitraum von drei Jahren (s.o. Ziff. 13) auferlegt hat. Er behauptet, dass Art. 12 der Konvention verletzt sei, der wie folgt lautet:

„Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.“

Nach Ansicht des Bf. verstößt Art. 150 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), auf den der Scheidungsrichter sein Urteil gestützt hat (s.o. Ziff. 13 und 22), gegen die Konvention.

31. Zu diesem Punkt verweist der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung: In einem Verfahren, das auf eine Individualbeschwerde zurückgeht, hat er sich soweit wie möglich auf die Probleme zu beschränken, die der konkrete Fall aufwirft, mit dem er befasst ist. Demgemäß ist es nicht Aufgabe des Gerichtshofs, die vom Bf. angefochtene Bestimmung des innerstaatlichen Rechts in abstracto im Hinblick auf die Konvention zu prüfen, sondern

vielmehr die Art und Weise, in welcher diese Bestimmung auf den Bf. angewandt worden ist oder ihn berührt hat (s. insbesondere die Urteile *Dudgeon* vom 22. Oktober 1981, Série A Nr. 45, S. 18, Ziff. 41, EGMR-E 2, 11, und *Bönisch* vom 6. Mai 1985, Série A Nr. 92, S. 14, Ziff. 27, EGMR-E 3, 54).

32. Art. 12 garantiert für jeden Mann und jede Frau das Grundrecht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Die Ausübung dieses Rechts zieht persönliche, soziale und rechtliche Konsequenzen nach sich. Dies „unterliegt den innerstaatlichen Gesetzen der Vertragsstaaten“, allerdings „die danach eingeführten Beschränkungen dürfen das Recht nicht in einer Weise oder einem Ausmaß beschränken oder verkürzen, dass der Kernbereich des Rechts beeinträchtigt wird“ (Urteil *Rees* vom 17. Oktober 1986, Série A Nr. 106, S. 19, Ziff. 50, EGMR-E 3, 278).

In allen Mitgliedstaaten des Europarats stellen diese „Beschränkungen“ Bedingungen dar und sind in verfahrensrechtlichen oder materiellrechtlichen Regeln niedergelegt. Erstere betreffen insbesondere die Publizität und das feierliche Eingehen der Ehe; letztere beziehen sich vor allem auf die Handlungsfähigkeit, die Einwilligung in die Ehe und bestimmte Ehehindernisse.

33. Das F. auferlegte Verbot fällt unter die Regelung der Ausübung des Rechts auf Eheschließung, da Art. 12 nicht zwischen Heirat oder Wiederheirat unterscheidet.

Der Gerichtshof stellt fest, dass es in den anderen Mitgliedstaaten keine Wartefrist mehr gibt, nachdem auch die Bundesrepublik Deutschland diese 1976 und Österreich 1983 abgeschafft haben. Der Gerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auf seine Rechtsprechung, nach der die Konvention „im Lichte der heutigen Verhältnisse ausgelegt werden muss“ (vgl. insbesondere Urteil *Airey* vom 9. Oktober 1979, Série A Nr. 32, S. 14/15, Ziff. 26, EGMR-E 1, 420). Die Tatsache jedoch, dass ein Staat sich gegen Ende einer schrittweisen Entwicklung in einer isolierten Situation im Hinblick auf seine Gesetzgebung befindet, bedeutet nicht notwendigerweise, dass ein Verstoß gegen die Konvention vorliegt, insbesondere in einem Bereich – wie der Ehe –, der so eng mit historischen und kulturellen Traditionen der Gesellschaft und deren tiefverwurzelter Konzeption der Familie verbunden ist.

34. Die gerügte Maßnahme stellt der Sache nach eine Zivilsanktion dar. Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesgerichts handelt es sich darum, die Konsequenzen aus einem außergewöhnlich schweren Fehlverhalten zu ziehen, das entscheidenden Einfluss auf das Scheitern der Ehe hatte (s.o. Ziff. 23 [zitiert wird das Urteil des Bundesgerichts vom 16. Dezember 1981 im Fall X. gegen X.]).

Obwohl Art. 150 ZGB von Amts wegen anzuwenden ist, da er Teil der öffentlichen Ordnung ist, bleibt dem Richter dennoch ein gewisser Ermessensspielraum (*pouvoir discrétionnaire / discretion*): Die Sperrfrist, die dem schuldigen Partner im Fall der Scheidung wegen Ehebruchs auferlegt wird, kann einen Zeitraum von einem bis zu drei Jahren betragen (s.o. Ziff. 22). Im vorliegenden Fall hat das Zivilgericht von Lausanne die Höchstfrist mit der Begründung verhängt, dass F. durch sein inakzeptables Verhalten allein für die Auflösung der Ehe verantwortlich war (s.o. Ziff. 13).

Der Scheidungsrichter hat also die Folgen des Scheiterns der Ehe nicht nur durch Annahme des von dem Ehepaar am 16. Mai 1983 geschlossenen Vertrages geprüft, der die Zahlung von Schadensersatz wegen immateriellen Schadens festlegte (s.o. Ziff. 12-13); er hat auch das bisherige Verhalten des Bf. herangezogen, um hieraus Schlüsse für sein Recht auf erneute Eheschließung zu ziehen.

35. Die Regierung trägt zunächst vor, dass die Anwendung von Art. 150 ZGB im vorliegenden Fall weder unangemessen noch willkürlich noch unverhältnismäßig war. Die streitige Sanktion stelle zwar einen Eingriff in die Ausübung des Rechts auf Eheschließung dar, berühre dieses aber nicht in seinem Kernbereich. Das System des befristeten Verbots der Wiederheirat, das aus dem schweizerischen Konzept der schuldhaften Scheidung folgt, sei durch den Willen des Gesetzgebers zu erklären, nicht nur die Institution der Ehe, sondern auch die Rechte anderer sowie die der von der Maßnahme betroffenen Person selbst zu schützen.

36. Der Gerichtshof erkennt an, dass die Stabilität der Ehe einem legitimen Zweck und dem öffentlichen Interesse entspricht, dennoch hat er Zweifel daran, ob das zur Erreichung dieses Ziels im vorliegenden Fall angewandten Mittel geeignet ist. Auch in der Schweiz selbst sind diesbezüglich Zweifel aufgetreten, denn die Studienkommission für die Teilrevision des Familienrechts und dann die Expertenkommission für die Revision des Familienrechts haben ihrerseits die Aufhebung von Art. 150 ZGB vorgeschlagen (Ziff. 24-25; s. sinngemäß Urteil *Inze* vom 28. Oktober 1987, Série A Nr. 126, S. 19, Ziff. 44, EGMR-E 3, 704).

Der Gerichtshof kann jedenfalls die Auffassung nicht teilen, dass das befristete Verbot der Wiederheirat dem Zweck dient, die Rechte anderer, nämlich die des künftigen Ehegatten des Geschiedenen zu schützen.

Am 22. Mai 1986 erwirkte die Lebensgefährtin von F. eine Verkürzung der ihr nach ihrer eigenen Scheidung auferlegten Sperrfrist, die einen Monat vorher rechtskräftig geworden war (s.o. Ziff. 18). Für F. seinerseits lief die Sperrfrist am 21. Dezember 1986 ab, woraufhin der Standesbeamte die erforderlichen Amtshandlungen vornehmen konnte (s.o. Ziff. 19-20). Die Ehe wurde dann am 23. Januar 1987 geschlossen. Für die Zwischenzeit – etwa sieben bis acht Monate – konnte die künftige Ehefrau des Bf. sich persönlich und unmittelbar durch die dem F. auferlegte Maßnahme in ihren Rechten verletzt fühlen. Da sie weder minderjährig noch handlungsunfähig war, wurden ihre Rechte durch diese Maßnahme keineswegs geschützt.

Auch in Bezug auf ein noch ungeborenes Kind besteht die Gefahr, dass das Verbot Auswirkungen haben kann. Gewiss kennt das Schweizer Gesetz den Begriff des unehelichen Kindes nicht mehr. Das Gesetz gewährt dem außerhalb der Ehe geborenen Kind praktisch denselben Status und dieselben Rechte wie ehelich geborenen Kindern. Dennoch können unehelich geborene Kinder unter Vorurteilen leiden und dadurch gesellschaftliche Nachteile erleiden. Wenn auch im vorliegenden Fall das Kind des Bf. einen Monat nach der Wiederheirat seiner Eltern geboren wurde (s.o. Ziff. 20), so hätte doch der Tod eines von beiden oder schon eine Verzögerung bei der Vornahme der rechtlichen Formalitäten genügt, damit das Kind unehelich geboren wäre.

37. Die Regierung trägt weiterhin vor, dass die Bedenkzeit, die dem Bf. auferlegt wurde, ebenfalls dazu beiträgt, ihn vor sich selbst zu schützen. Nach Meinung des Gerichtshofs wiegt dieses Argument nicht schwer genug, um den gerügten Eingriff im Falle einer volljährigen, im Besitz ihrer geistigen Kräfte befindlichen Person zu rechtfertigen.

38. Zusätzlich beruft sich die Regierung auf das Urteil *Johnston u.a.* vom 18. Dezember 1986, wonach „das Scheidungsverbot (...) in einer Gesellschaft, die dem Grundsatz der Einehe folgt, als eine Verletzung des Kernbereichs des durch Art. 12 gewährleisteten Rechts angesehen werden müsste“ (Série A Nr. 112, S. 24, Ziff. 52, EGMR-E 3, 365). Nach Auffassung der Regierung trifft dasselbe erst recht auf ein bloßes befristetes Verbot der Wiederheirat zu: Ein Recht auf Wiederheirat kann es nur geben, wenn es ein anderes Recht, nämlich das auf Scheidung, gibt, das seinerseits nicht aus der Konvention folgt; daher könne insgesamt die Wiederheirat nach erfolgter Scheidung nicht der ersten Eheschließung gleichgestellt werden.

Dieses Argument überzeugt den Gerichtshof nicht. Wie schon im Urteil *Deweer* vom 27. Februar 1980 festgestellt wurde, „gilt auf dem Gebiet der Menschenrechte, dass wer das Weitergehende darf, nicht unbedingt das weniger Weitgehende darf. Die Konvention lässt unter gewissen Bedingungen sehr schwerwiegende Vorgehensweisen zu (...), während sie andere verbietet (...), die im Vergleich als ziemlich milde gelten können“ (Série A Nr. 35, S. 29, Ziff. 53, EGMR-E 1, 477).

Vor allem aber unterscheidet sich die Lage des Bf. von der von Herrn *Johnston* dadurch, dass es sich bei diesem um das Recht eines noch verheirateten Mannes auf Auflösung seiner Ehe handelte. Wenn die nationale Gesetzgebung die Scheidung erlaubt – was die Konvention nicht fordert –, dann gewährleistet Art. 12 dem Geschiedenen das Recht auf Wiederheirat ohne unverhältnismäßige Beschränkungen.

39. Bleibt das Argument der Regierung, dass die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett, die für den Ausspruch der Scheidung erforderliche Wartezeit und das Recht des schuldlosen Ehegatten, der Scheidung zu widersprechen, für den Betroffenen dieselben Auswirkungen habe wie ein zeitlich begrenztes Verbot der Wiederheirat. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass es sich hier um unterschiedliche Situationen handelt, die jedenfalls zeitlich vor dem Scheidungsurteil liegen.

40. Im Ergebnis erweist sich die umstrittene Maßnahme, die den Kernbereich des Rechts auf Eheschließung berührt, bzgl. des rechtmäßig verfolgten Zieles als unverhältnismäßig. Demzufolge liegt eine Verletzung von Art. 12 vor.

II. Anwendung von Art. 50

41. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die

Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

In Anwendung dieser Bestimmung beantragt der Bf. die Aufhebung von Art. 150 ZGB, Wiedergutmachung eines Schadens sowie Erstattung von Kosten und Auslagen.

A. Gesetzesänderung

42. Zunächst beantragt F., dass die Schweiz „alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um umgehend das in Art. 150 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vorgesehene Verbot der Wiederheirat aufzuheben“.

Weder der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung noch die Kommission nehmen hierzu Stellung.

43. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Konvention ihm nicht die Befugnis verleiht, die Schweiz zu einer Änderung ihrer Gesetzgebung zu verpflichten (s. sinngemäß Urteil *Marckx* vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 25, Ziff. 58, EGMR-E 1, 409, und Urteil *Albert und Le Compte* vom 24. Oktober 1983, Série A Nr. 68, S. 6-7, Ziff. 9, EGMR-E 2, 224 f.).

B. Entschädigung

44. Der Bf. räumt ein, dass er das Vorliegen eines materiellen Schadens nicht nachweisen kann, dennoch habe er mehrere Jahre mit der Frau in einem Konkubinat zusammenleben müssen, die er heiraten wollte, und dies habe ihm „unbestreitbar einen immateriellen Schaden verursacht“, den er mit 5.000,- SFr. [ca. 3.023,- Euro]* angibt.

Die Regierung ist der Auffassung, F. würde mit der Feststellung der Verletzung von Art. 12 „eine angemessene Entschädigung“ für den immateriellen Schaden erhalten.

Der Delegierte der Kommission spricht sich für die Zuerkennung einer Entschädigung aus, macht jedoch keinen Vorschlag über deren Höhe.

45. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann der Bf., wenn er überhaupt einen immateriellen Schaden erlitten hat, diesen allenfalls für die Zeit vom 22. Mai 1986 (Genehmigung der Wiederheirat für seine Lebensgefährtin) und dem 23. Januar 1987 (Wiederheirat des F.), also für acht Monate, geltend machen (s.o. Ziff. 18 und 20). Diesbezüglich stellt jedenfalls das vorliegende Urteil per se eine hinreichende gerechte Entschädigung dar (s. sinngemäß Urteil *Johnston u.a.*, Série A Nr. 112, S. 32, Ziff. 81-84, EGMR-E 3, 373 f.).

C. Erstattung der Kosten und Auslagen

46. F. begehrt Erstattung der Kosten, die ihm von der Berufungskammer des Kantonsgerichts Waadt und dem Bundesgericht auferlegt worden waren (1.327,- SFr. [ca. 802,- Euro]), sowie der Anwaltskosten für diese beiden Verfahren (3.000,- SFr. [ca. 1.814,- Euro]). Außerdem fordert er 10.000,- SFr. [ca. 6.045,- Euro] für die Anwaltskosten in den Verfahren vor den Konventionsorganen.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (Kurs per 31.12.2007: 1 Euro = 1,65420 SFr.) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Die Regierung äußert sich in der mündlichen Verhandlung nicht zu den vom Bf. in seinem Schriftsatz an den Gerichtshof geforderten Beträgen. Sie hatte jedoch schriftlich darauf hingewiesen, dass die Forderungen, die F. in einem Schreiben vom 23. Dezember 1985 an die Kommission (1.327,- SFr. [ca. 802,- Euro] Verfahrenskosten und 6.000,- SFr. [ca. 3.627,- Euro] Anwaltshonorar) erhoben hatte, den Kriterien entsprechen, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergeben.

Der Delegierte der Kommission hält die Forderung nicht für unangemessen.

47. Der Gerichtshof hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Ausgaben des Bf. tatsächlich entstanden sind. Was die Notwendigkeit der Ausgaben betrifft, so stellt er fest, dass F. einerseits versucht hat, die Verletzung von Art. 12 „in der innerstaatlichen Rechtsordnung zu korrigieren“ (Urteil *De Cubber* vom 14. September 1987, Série A Nr. 124-B, S. 19, Ziff. 29, EGMR-E 2, 509) und andererseits vor den Konventionsorganen keine Verfahrenskostenhilfe beantragt hat. Insgesamt hält der Gerichtshof die Summe der aufgeführten Kosten und Honorare für angemessen. Dem Bf. sind daher 14.327,- SFr. [ca. 8.661,- Euro] zu erstatten.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. mit neun Stimmen gegen acht, dass eine Verletzung von Art. 12 der Konvention vorliegt;
2. einstimmig, den betroffenen Staat zu verurteilen, an den Bf. den Betrag von SFr. 14.327,- [ca. 8.661,- Euro] zur Erstattung von Kosten und Auslagen zu zahlen;
3. einstimmig, den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen abzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Carrillo Salcedo (Spanier), Valticos (Grieche); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Gemeinsame abweichende Meinung des Richters Thór Vilhjálmsson, der Richterin Bindschedler-Robert, der Richter Gölcüklü, Matscher, Pinheiro Farinha, Walsh, De Meyer und Valticos.